

Satzung

Deutscher Outsourcing Verband

01. Dezember 2010

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führte den Namen „Deutscher Outsourcing Verband“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verband wird mit dem Datum 23.Juni 2010 gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg, Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 – 68 Abgabenordnung und des § 5 Abs. 1 Ziff. 9 Körperschaftssteuergesetzes. Der Verband fördert die Wissenschaft, Forschung und Bildung im Bereich der Unternehmensorganisation zum Zwecke des Beibehaltes und kontinuierlichen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen.
2. Der Verband fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder im Hinblick auf bewährte Lösungen und neueste Erkenntnisse im Bereich der Unternehmensorganisation. Der Austausch erfolgt zwischen aktiven Personen, Unternehmen, Universitäten, anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen.
3. Aufgaben - Zu den Hauptaufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
 - a. Die Bündelung und Bereitstellung von Informationen
 - b. Die Veröffentlichung und Verteilung von Fachbeiträgen wie, Fachartikel, Studien, Broschüren etc.
 - c. Die Unterstützung der Akteure durch Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung relevanter Informationen.
 - d. Die Einrichtung von Plattformen zur Förderung des Austausches zwischen den unterschiedlichen Akteuren im Bereich Unternehmensorganisation und des Outsourcing.
 - e. Die Organisation von Veranstaltungen zum Austausch, Networking und Weiterbildung in erster Linie auf nationaler, aber bei Bedarf auch auf europäischer und internationaler Ebene.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Erwerb – Die Mitgliedschaft im Verband kann durch Beantragung und Bestätigung durch den Verband erworben werden. Für die Beantragung stehen Antragsformulare auf den Webseiten des Verbandes sowie als PDF zur Übersendung via E-Mail oder Fax zur Verfügung. Die Beantragung kann, unabhängig von der Bestätigung durch den Verband innerhalb von 7 Tagen ohne Angabe von Gründen, jedoch in Schriftform (z.B. via E-Mail) zurückgezogen werden.
3. Aufnahme – Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme ist mit der Bestätigung durch den Verband rechtskräftig.
4. Andere Mitgliedschaften – Der Verband kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Beendigung der Mitgliedschaft - Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss mit einer Frist von 2 Monaten vor Ablauf der Jahresmitgliedschaft schriftlich (z.B. via E-Mail) erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es entweder schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt, die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte - Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und / oder sich aktiv an der Umsetzung der Ziele des Verbandes zu beteiligen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Stimmrecht – Institutionelle sowie persönliche Mitglieder haben einfaches Stimmrecht. Mitarbeiter eines Mitgliedes, das juristische Person ist (institutionelles Mitglied), können Vereinsleistungen in Anspruch nehmen, sie haben kein Stimm-/Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben nur dann ein Stimm-/Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie persönliches Mitglied sind oder Repräsentant der juristischen Person. Mitglieder im Beirat sowie im Vorstand besitzen jeweils einfaches Stimmrecht.

3. Übertragung - Mitgliedschaftsrechte (Nutzung von Verbandsleistungen für Mitglieder, Verwendung des Verbandslogos etc.) können innerhalb von Beteiligungsunternehmen oder Konzernen nicht an verbundene Unternehmen übertragen werden. Hierfür ist die Mitgliedschaft der jeweiligen Unternehmen nötig.
4. Pflichten - Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Deutschen Outsourcing Verbandes zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, Maßnahmen des Verbands durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Gebühren – Mitgliedsgebühren fallen je nach Art der Mitgliedschaft an und sind in der Beitragsordnung geregelt. Informationen zu Mitgliedschaften und Gebühren finden sich auf den Webseiten des Verbandes. Der Vorstand behält sich die Änderung der Gebühren ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vor. Änderungen müssen der Mitgliederversammlung vom Vorstand nachvollziehbar begründet werden.
2. Zahlung – Mitgliedsgebühren sind soweit anfallend, jährlich, im Voraus, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt per Überweisung an den Verband zu entrichten. Rechnungen werden ausschließlich per E-Mail versandt.
3. Höhe – Es ist jeweils der volle Jahresbeitrag des Geschäftsjahres in dem das Mitglied bei- oder ausgetreten ist zu zahlen.
4. Befreiung - Der Verband kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht teilweise oder vollständig befreien, z.B. aufgrund außerordentlichen Einsatzes eines Mitgliedes für die Interessen des Verbandes und seiner anderen Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vorstand - Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Beirat – Laut Vereinsordnung steht dem Verein ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus Gründungsmitgliedern, sowie ggf. weiteren, vom Beirat selbst aufgenommenen Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern.
3. Mitgliederversammlung – Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes und beschließt u.a. über grundlegende Fragen des Verbandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einberufung – Der Vorstand beruft, wenn die Interessen des Verbands es erfordern, mindestens jedoch alle 2 Jahre, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich (z.B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes oder Versammlungsart (ggf. schriftlich (z.B. via E-Mail) oder Online etc.). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich (z.B. per E-Mail), unter Angabe von Gründen beim Beirat beantragen.
2. Aufgaben – Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen, insbesondere zu:
 - a. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
 - b. Bildung von Gremien und Interessengruppen innerhalb des Verbandes und ggf. deren Geschäftsordnung
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - e. Vorschläge zur Änderung der Satzung
 - f. Änderungen der Beitragsordnung
3. Leitung – Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet. Bei Bedarf kann der Vorstand einen anderen Leiter bestimmen.
4. Stimmen – Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht (Unterschrift des zu vertretenden Mitgliedes nötig) möglich. Jedes Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Vertretungen und Vollmachten müssen dem Leiter mindestens 2 Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
5. Beschlussfähigkeit – Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Allerdings müssen mindestens 10% der Mitglieder Stimmen abgeben. Vorschläge zur Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit und einer Abgabe von mindestens 75% aller Stimmen.
6. Beschlussfassung – Die Mitgliederversammlung entscheidet nach § 32 Absatz 1, Satz 1 BGB grundsätzlich durch Beschluss.
7. Beschlussfassung innerhalb der Mitgliederversammlung – Eine Beschlussfassung ist auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder, durch elektronische Kommunikation zulässig. Hier kommen insbesondere Telefon- oder Videokonferenztechnik in Frage. Eine schriftliche Beschlussfassung (auch via E-Mail) ist zulässig. Der Leiter hat die Beschlussfassung schriftlich (z.B. per E-Mail) allen Mitgliedern zu übermitteln. Schriftliche Abstimmungen sind innerhalb von 3 Werktagen zu erfolgen. Spätere Antworten werden bei der Beschlussfassung nicht

- berücksichtigt. Die satzungsförmigen oder gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlussmehrheiten bleiben hiervon unberührt.
8. Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung – Die Mitglieder können Beschlüsse ebenfalls außerhalb der Mitgliederversammlung fassen. Hierzu sind lt. § 32 Absatz 2 BGB die Stimmen aller Mitglieder notwendig. Für die Beschlussfassung ist die Schriftform notwendig. Die Frist beträgt 7 Tage. Die Stimmen müssen beim Vorstand eingehen und werden vom Vorstand mit Hilfe von mindestens einem weiteren Beiratsmitgliede ausgezählt.
 9. Protokollierung - Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
 10. Bekanntmachung – Beschlüsse werden entweder auf den Webseiten des Verbandes veröffentlicht oder per E-Mail an alle Mitglieder versandt.

§ 8 Vorstand

1. Vorstandsmitglieder – Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die grundsätzlich gleichberechtigt die Geschäfte des Vereines führen. Die Vertretungsmacht wird innerhalb des Vorstandes geregelt.
2. Bestellung – Laut Vereinsordnung wird der Vorstand vom Beirat für eine Dauer von 2 Jahren bestellt. Der Vorstand muss der Bestellungserklärung zustimmen. Der Vorstand kann wiederbestellt werden.
3. Mitgliedschaft – zum Vorstand können nur persönliche Mitglieder des Vereins bestellt werden.
4. Stimmrecht – Jedes Vorstandsmitglied erhält einfaches Stimmrecht.
5. Aufgaben – Der Vorstand vertritt den Verband nach Außen, führt die operativen Geschäfte und entscheidet in strategischen Fragen, ggf. unter Mithilfe der Mitgliederversammlung oder des Beirates. Dem Vorstand obliegt es insbesondere:
 - a. Über kurzfristig zu entscheidende Fragen zu beschließen, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind,
 - b. Nach Bedarf Geschäftsordnungen und Richtlinien für die Mitgliederversammlung und ggf. weitere Organe des Verbandes aufzustellen,
 - c. Über Anträge auf Mitgliedschaft zu entscheiden bzw. der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern vorzuschlagen,
 - d. Die Beratungsgegenstände und die Anträge für die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - e. Der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vorzuschlagen und die ihm, in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben wahrzunehmen,

- f. Expertengruppen einzurichten, über die Bildung von Interessengruppen sowie über deren Geschäftsordnungen zu entscheiden,
 - g. Jene Aufgaben und Arbeiten durchzuführen, die der Beirat oder die Mitgliederversammlung ihm zur selbständigen Erledigung übertragen,
 - h. Die wirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates auszuführen,
 - i. Der Mitgliederversammlung und dem Beirat Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen,
 - j. Den Haushaltsplan aufzustellen und dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - k. Den Jahresabschluss festzustellen und dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - l. Beschlüsse von Beirat und Mitgliederversammlung vorzubereiten.
6. Vergütung – Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung. Sollten die Ziele und Pflichten des Verbandes eine ständige Tätigkeit des Vorstandes erfordern, kann der Beirat über die Anstellung und Vergütung eines oder mehrerer Vorstände entscheiden.
7. Versammlungen – der Vorstand kann Versammlungen des Vorstandes, ggf. unter Beisein des Beirates oder einzelner Mitglieder mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Die Beschlüsse können schriftlich protokolliert werden.

§ 9 Beirat

1. Laut ergänzender Vereinsordnung steht dem Verein ein Beirat zur Seite, der eine Beratungsfunktion ausübt sowie die Berufung des Vorstandes übernimmt.
2. Mitglieder – In den Beirat können nur persönliche Mitglieder des Verbandes aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Beirat entscheiden die Beiratsmitglieder. Zum Zeitpunkt der Gründung besteht der Beirat aus den Gründungsmitgliedern.
3. Funktionen – Laut Vereinsordnung bestellt der Beirat den Vorstand, verfasst und beschließt ggf. die Geschäftsführung des Verbandes und berät den Vorstand in operativen und strategischen Fragen. Darüber hinaus entscheidet der Beirat über die Anstellung und über entsprechende Anstellungsverträge.
4. Stimmrecht – Jedes Beiratsmitglied verfügt über einfaches Stimmrecht.
5. Versammlungen – Der Beirat kommt bei Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate zur Beiratsversammlung zusammen. Die Beiratsversammlung kann persönlich, schriftlich, telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden. Die Beschlüsse können schriftlich protokolliert werden.
6. Die Aufgaben im Beirat werden persönlich und ehrenamtlich ausgeführt.

7. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Beschlussfassung – Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sollte die Mitgliederversammlung schriftlich abgehalten werden gilt für die Beschlussfassung eine Frist von 14 Tagen. Anträge auf Auflösung müssen nachvollziehbar begründet und Beschlüsse protokolliert werden.
2. Liquidatoren - Der Vorstand wird mit der Auflösung des Verbandes betraut, kann diese Aufgabe aber auch ablehnen und die Mitgliederversammlung oder den Beirat mit der Benennung eines oder mehrere Liquidatoren betrauen.
3. Anfallberechtigte – Über das Vermögen des Verbandes wird nach Auflösung durch den Beirat entschieden. Das Vermögen soll im Sinne der Verbandsaufgaben und nach den Voraussetzungen in §55 Abs.4 der Abgabenordnung verwendet werden. Vermögen soll erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes oder nicht vor Ablauf des Sperrjahres an die Anfallberechtigten ausgezahlt werden.